



## Schwerer Atemschutz: Einteilung nach G26, Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

### G26-frei:

Für einige Atemschutzgeräte sind keine Vorsorgeuntersuchungen notwendig.

Fluchtfiltergeräte, Sauerstoff- und Druckluftfluchtgeräte, Regenerationsgeräte für leichte Arbeit, Druckluft-Schlauchgeräte mit Haube und gebläseunterstützte Filtergeräte mit Haube sind G26-befreit. Dies gilt ebenso für Atemschutzgeräte der Gruppe G26/1, wenn die Tageseinsatzzeit 30 min. nicht überschreitet.

### G26/1:

Der Geräteträger benötigt eine Untersuchung nach G26/1, wenn das verwendete Atemschutzgerät ein Gewicht von 3kg nicht überschreitet und der Atemwiderstand des Gerätes beim Ein- oder Ausatmen gering (bis max. 5 mbar) ist.

### G26/2:

Bei einem Gerätegewicht von bis zu 5 kg und einem erhöhten Atemwiderstand (über 5 mbar) beim Ein- oder Ausatmen hat der Geräteträger eine Bescheinigung nach G26/2 vorzulegen.

### G26/3:

Übersteigt das Gerätegewicht 5 kg und der Atemwiderstand ist erhöht (bis 6 mbar), ist durch den Geräteträger eine Untersuchung nach G26/3 vorzuweisen.

### Tragezeitbegrenzungen:

Aufgrund der unterschiedlichen Belastungen für den Geräteträger sind je nach Beschaffenheit der Atemschutzgeräte unterschiedliche Trage- und Erholungszeiten, sowie die Einsätze pro Schicht und die Anzahl der Schichten pro Woche festgelegt.

Schutzausrüstungen	Tragedauer (min)	Erholungsdauer (min)	Einsätze pro Schicht	Schichten pro Woche
<b>Atemschutzgeräte mit Schutzanzügen</b>				
	30 einschl. An- und Auskleiden	mind. 90	2	3
Atemschutzgeräte mit Schutzanzüge ohne Wärmetausch (Chemikalienschutzanzug, u.a.)	0,8 x Tragezeit des Atemschutzgerätes	wie Atemschutzgerät	wie Atemschutzgerät	wie Atemschutzgerät
<b>Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)</b>				
Geräte über 5 kg Gesamtmasse	60	30	4	4 (2-1-2) 2 Tage, 1 Tag Pause, 2 Tage
Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	15 <sup>9)</sup>	10	16	5
<b>Regenerationsgeräte</b>				
Geräte über 5 kg Gesamtmasse	120	120	2	3
Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	45 <sup>9)</sup>	30	4	5
<b>Schlauchgeräte</b>				
Geräte mit Maske (Frisch- und Druckluftschlauchgeräte)	150	30	3	5
Frisch- und Druckluftschlauchgeräte mit Haube, Helm oder Atemschutzanzug	keine Tragezeitbegrenzung <sup>9)</sup>			
Frischlufschlauchgeräte	90	45	3	4 (2-1-2)
<b>Filtergeräte ohne Gebläseunterstützung</b>				
Vollmaske	105	30	3	5
Halb-/Viertelmaske	120	30	3	5
Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75	30	5	4 (2-1-2)
Filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	120	30	3	5
<b>Filtergeräte mit Gebläseunterstützung</b>				
Vollmaske	150	30	3	5
Haube oder Helm	keine Tragezeitbegrenzung <sup>9)</sup>			

### Wartungspflichtige Produkte

Insbesondere für zahlreiche Gerätschaften aus dem schweren Atemschutz gelten in der BGR 190 verbindlich vorgeschriebene Wartungsfristen.

Gerät	Art der durchzuführenden Arbeiten	Maximalfristen				
		nach Gebrauch	Halbjährlich	Zwei Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre
Vollmasken	Reinigung und Desinfektion			1		
	Sicht- und Funktionsprüfung		2			
	Wechsel der Ausatemventilscheibe					
	Wechsel der Sprechmembrane					
Halbmasken	Reinigung & Desinfektion			1		
	Sicht und Funktionsprüfung		2			
	Wechsel der Ausatemventilscheibe					
Pressluftatmer (komplett)	Reinigung					
	Sicht-, Dicht-, und Funktionsprüfung					
	Grundüberholung					
Lungenautomat	Reinigung & Desinfektion					
	Wechsel der Membrane					
	Sicht-, Dicht-, und Funktionsprüfung			3		
	Grundüberholung (mit Schlauch)					
Druckluftschlauchgerät	Reinigung					
	Sicht-, Dicht-, und Funktionsprüfung					
Atemluftflasche und -ventile	TÜV-Prüfung	nach Herstellerangaben				

1: bei luftdicht verpackten Geräten, sonst halbjährlich

2: bei luftdicht verpackten Geräten alle zwei Jahre

3: nur Lungenautomaten, die nicht zur Reinigung und Desinfektion zerlegt werden können – sonst vier Jahre